



# UPDATE: Zuständige Behörde für die Planfeststellung von Wasserbauvorhaben an der Bundeswasserstraße – Der Beschluss des OVG Bremen vom 03. April 2017

Julius David Walther, Referat 02

Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen



Freie  
Hansestadt  
Bremen

# Überblick: Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen vom 18. Mai 2016 (Az. 5 V 366/16)



## Die Ausführungen zur Zuständigkeit zum Erlass des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau eines Offshore-Terminals in Bremerhaven (OTB) vom 30. November 2015:

*„Die Antragsgegner war für die Planfeststellung des OTB nicht zuständig.*

*Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wäre nach § 45 Abs. 1 WaStrG zuständig gewesen, weil es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um den nach § 14 WaStrG planfeststellungsbedürftigen Ausbau einer Bundeswasserstraße i.S.v. § 12 WaStrG handelt. Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 WaStrG sind Ausbau die Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Bundeswasserstraße, eines oder beider Ufer, die über die Unterhaltung hinausgehen und die Bundeswasserstraße **als Verkehrsweg betreffen**. Die §§ 12 ff. WaStrG sind im Verhältnis zu den wasserrechtlichen Vorschriften über den Ausbau und Neubau von Gewässern in §§ 67 f. WHG die wasserwegerechtliche Spezialregelung für den Ausbau und Neubau von Bundeswasserstraßen. Denn das Wasserrecht gilt nicht für Bundeswasserstraßen, soweit es auf die Funktion von Gewässern als Verkehrsweg bezogene Regelungen enthält. Die §§ 67 f. WHG sind dann unanwendbar (vgl. Friesecke, Bundeswasserstraßengesetz, 5. Aufl., § 12 Rn. 2 m. w. N.).“*

(S. 13 bis 14 des Beschlusses; Hervorhebungen durch Referent)

Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen



Freie  
Hansestadt  
Bremen

# Überblick: Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen vom 18. Mai 2016 (Az. 5 V 366/16)



## Die Argumente:

- Die Errichtung des OTB erfolgt überwiegend im Verkehrsinteresse und weist einen schiffahrtsfunktionalen Zusammenhang auf.
- Der OTB dient der Ermöglichung und Förderung der Schifffahrt, namentlich durch Errichterschiffe

## Anknüpfungspunkte:

- Eine bisher nicht der Schifffahrt dienende Uferstelle der Weser wird erstmals für Schifffahrt erschlossen und durch zwei Zufahrten mit der Weserfahrrinne verbunden.
- Zweck des OTB ist gerade der verlässliche Transport von an Land vormontierten Komponenten von Windenergieanlagen.
- Der OTB generiert Sondertransporte, die im Revier sperrend wirken.
- Der OTB schafft einen direkten, restriktionsfreien und schleusenfreien Zugang zum seeschifftiefen Wasser mit nur geringen nautischen Einschränkungen.
- Die Schiffsbewegungen auf der Weser nehmen durch den OTB zu.
- Dies folgt auch aus einem Abgleich mit obergerichtlicher Rechtsprechung zu „vergleichbaren“ Hafenerweiterungen und Hafenneubauten an Bundeswasserstraßen in Norddeutschland (CT III, CT IIIa und CT IV sowie Jade-Weser-Port).

# Einblick: Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 03. April 2017 (Az. 1 B 126/16)



## Die Ausführungen zur Zuständigkeit zum Erlass des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau eines Offshore-Terminals in Bremerhaven (OTB) vom 30. November 2015:

*„Das OVG gelangt bei summarischer Überprüfung zu dem Ergebnis, dass das **Land Bremen** für die Planfeststellung **zuständig** war. Der gegenteiligen Ansicht des Verwaltungsgerichts kann das Oberverwaltungsgericht nicht folgen.“*

(S. 10 des Beschlusses; Hervorhebungen im Original)

### Die Argumente:

- Mit dem Offshore-Terminal wird nicht bezweckt, die Verkehrsfunktion der Weser durch wasserbauliche Maßnahmen zur Beeinflussung der Schifffahrt zu ändern.
- Dass das Vorhaben in die Bundeswasserstraße „hinein“ gebaut wird, begründet keinen schifffahrtstunktionalen Zusammenhang.
- Dass das Vorhaben Belange der Bundeswasserstraße berührt, steht außer Frage.... Ein schifffahrtstunktionaler Zusammenhang, der eine Planzuständigkeit des Bundes begründen würde, wird dem Vorhaben hierdurch nicht verliehen.

Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen





# Einblick: Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 03. April 2017 (Az. 1 B 126/16)



## Anknüpfungspunkte:

- Vergleichbarkeit mit Errichtung einer Schwerlastkaje am gegenüberliegenden Ufer der Weser in Blexen (Steelwind) und Kajenerrichtung an der Elbe (Airbus).
- Aber keine Vergleichbarkeit mit CT-Erweiterungen und Jade-Weser-Port:

„Die Stromkaje des Containerterminals ist **so nahe an die Fahrinne herangebaut** worden, dass diese zwangsläufig in den Hafenbetrieb einbezogen wird, insbesondere bei den Wendemanövern der Großschiffe. Die Herstellung einer **hafenbezogenen Wendestelle beidseitig der Fahrinne** verdeutlicht dies....

In einem solchen Fall sind die Belange der Bundeswasserstraßenverwaltung durch das Vorhaben nicht lediglich berührt. Vielmehr greift das Vorhaben unmittelbar in die Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraße ein. **Die Fahrinne, die für die Durchgängigkeit des Verkehrswegs maßgeblich ist und entsprechend planfestgestellt worden ist, wird direkt für den Umschlag, d.h. Hafenbetrieb in Anspruch genommen.**“

(S. 13 des Beschlusses; Hervorhebungen durch Referent)



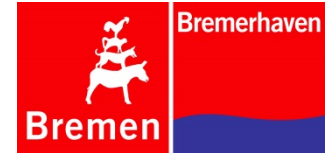
# Rückblick: Der Diskussionsbeitrag aus 11/2016

## Unsere Schlussfolgerungen damals...

- Bei der Errichtung einer Hafenanlage samt Zufahrt kann erst nach einer Einzelfallprüfung festgestellt werden, inwiefern das Vorhaben die durchgehende Schifffahrt (doch) betrifft.
- Dies erfordert insbesondere eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die für die durchgehende Schifffahrt verkehrswesentlichen Einrichtungen der Bundeswasserstraße.
- Die für die durchgehende Schifffahrt verkehrswesentlichen Einrichtungen der Bundeswasserstraße finden sich z.B. im Schifffahrtsrecht:
  - § 1.01. Nr. 38 BinSchStrO: Fahrrinne
  - § 1.01. Nr. 44 lit. a) BinSchStrO: Schifffahrtsanlagen (parallel dazu auch § 1 Absatz 4 Nr. WaStrG)
  - Anlage 7 der BinSchStrO : Schifffahrtszeichen

## ...vom OVG Bremen umgesetzt?

# Einblick: Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 03. April 2017 (Az. 1 B 126/16)



**Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!**

**Julius David Walther**

Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Referat 02 - Beteiligungsmanagement, Rechtsangelegenheiten

Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen

Tel.: ++49 (0)421 361-15643, Fax: ++49 (0)421 496-15643

E-Mail: [julius.walther@wah.bremen.de](mailto:julius.walther@wah.bremen.de)

Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**